

# Planung für die Nutzung der Windenergie



## Zuständigkeit:

Gem. Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt legen die Regionalen Planungsgemeinschaften in Regionalen Entwicklungsplänen Gebiete zur Nutzung der Windenergie im Maßstab 1:100.000 fest.

Regionale Planungsgemeinschaft führt öffentliches Verfahren zur Aufstellung eines Regionalplans.

Das Entscheidungsgremium ist die Regionalversammlung.



# **Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land WaLG vom 20.07.2022**

beinhaltet u.a.

Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) mit Festlegung, welcher Flächenanteil der Landesfläche für Windenergiegebiete zur Verfügung stehen soll.

Wird der Wert nicht erreicht, können WEA im Außenbereich überall errichtet werden (sog. Außenbereichsprivilegierung).



# „Sommerpaket“

Dieses Gesetzespaket ermöglicht den Bau von WEA im gesamten Außenbereich, in Landschaftsschutzgebieten, ... überall da, wo die Bestimmungen des BImSchG eingehalten werden.

Am 31.12.2027 tritt Teilplan „Windenergie in A-B-W“ 2018 außer Kraft.

Bis 31.12.2027 besteht die Möglichkeit, neu zu planen.



# Repowering gem. § 245e Abs. 3 BauGB

Die Überleitungsvorschrift ermöglicht Repowering von Bestandswindkraftanlagen, die außerhalb von Gebieten für die Nutzung der Windenergie liegen, trotz Ausschlusswirkung im rechtskräftigen Teilplan.

Einschränkungen sind, dass

- a) Grundzüge der Planung nicht berührt sind und
- b) Vorhaben nicht im NATURA 2000-Gebiet oder Naturschutzgebiet liegt

ABW: 139 WEA im 1.000 m-Bereich zu Ortslage – Repowering mit 250 m hohen WEA führt zu Akzeptanzverlust

Bei Neuplanung können Vorranggebiete für Repowering festgelegt werden.



# WindBG

## Verbindliches Flächenziel 2 %

regionalisiert für alle Bundesländer

	31.12.2027	31.12.2032
LSA	1,8 %	2,2 %

Regionalisierungsansatz auch im Land Sachsen-Anhalt  
Flächenziele noch unbekannt



# Änderung des Planungsansatzes

## STP Wind 2018

**Vorranggebiete**, die sich planerisch durchsetzen und  
**Eignungsgebiete**, die Ausschlusswirkung erzeugen;  
Gerichtlich überprüfbare harte und weiche Tabuzonen;  
Gesamträumliche  
Planungskonzeption mit vorgegebenen  
Planungsschritten

## STP Wind 2027/32

**Vorranggebiete**  
(Positivplanung)  
Keine Pflicht zum Nachweis aller Alternativen;  
LSG, VRG, FNP stehen nicht entgegen, sofern zur Zielerreichung erforderlich;  
Keine Anrechnung bei Höhenbegrenzung;  
Vor-Ort-Teilhabe



# Neuer Planungsansatz

- Grundkonzeption 2018 hat weiter Bestand
- 1.000 m<sup>2</sup> zur im Zusammenhang bebauten Ortslage
- Vorranggebiete (VRG) im Bestand werden als Tatsachenbestand übernommen
- Neue VRG so konfliktfrei wie möglich
- Neue VRG: Einhaltung der Nah- und zentralen Prüfbereiche zu Brutplätzen kollisionsgefährdeter Vogelarten gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG v. 20.07.2022



# Planungsansatz

- planerischer Ansatz: JEDE Gemeinde hat ihren Beitrag zu leisten!
- Beschlüsse von Räten gegen die Festlegung von VRG Wind können nicht berücksichtigt werden



# Was spricht für zügige Planung?

Planungssicherheit für Gemeinden, Investoren

Kein Zeitdruck bei mehreren Entwürfen

Endtermin 31.12.2027, danach Privilegierung im Außenbereich

Ausweisung von Flächen für Repowering (Steuerungsmöglichkeit bis 2027 – Festlegen von Bedingungen)

1. Entwurf kann für Zulässigkeit NEUER Gebiete genutzt werden

1. Entwurf zwingt zu Stellungnahmen – Flugsicherung, Vogelschutzwarte, Verbände

# Was spricht für „Abwarten“?

fehlendes Landesgesetz mit regionaler Zielgröße

Hoffnung auf verbesserte Datenlage (???)

Mögliche Änderung des Landeswaldgesetzes

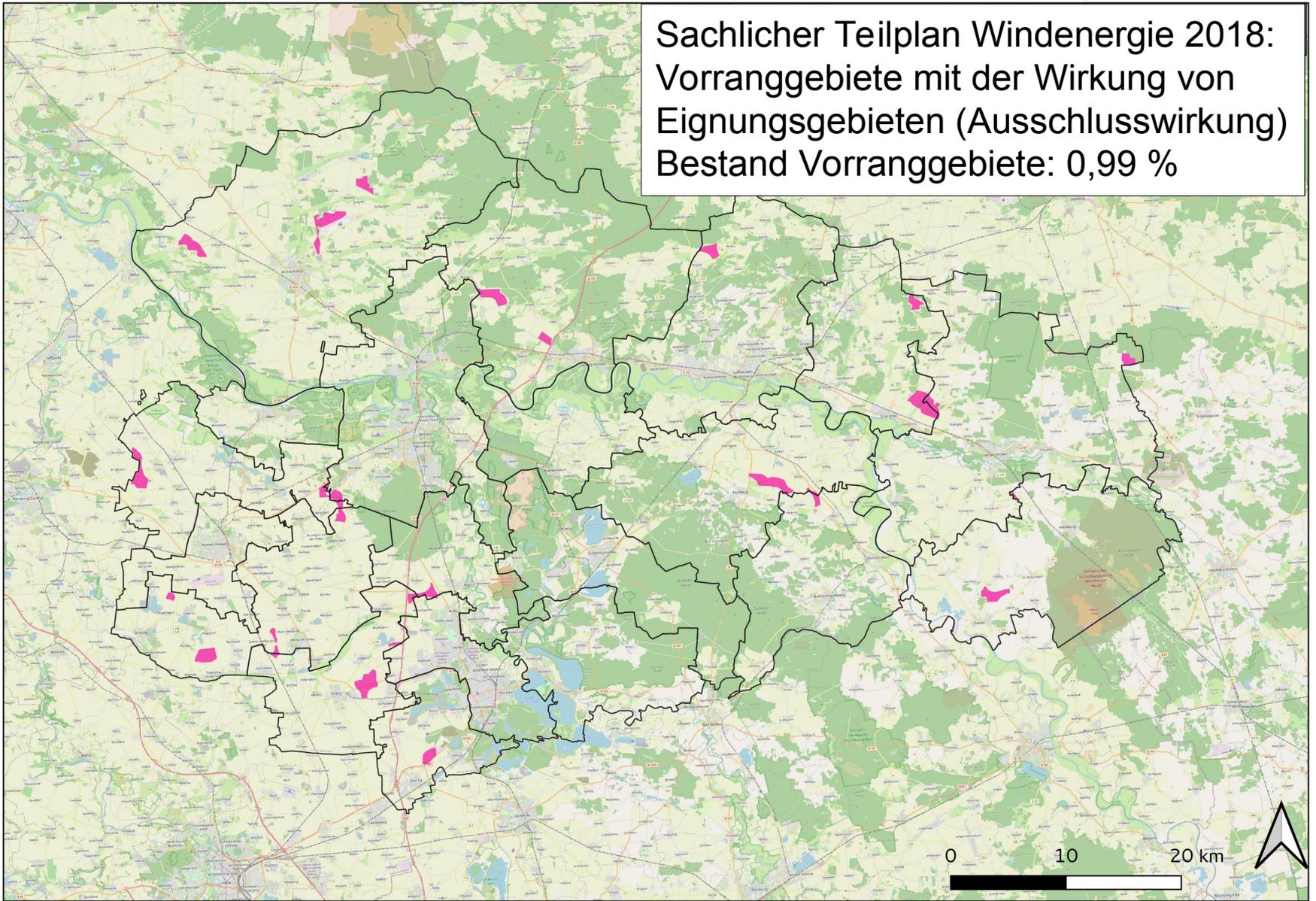


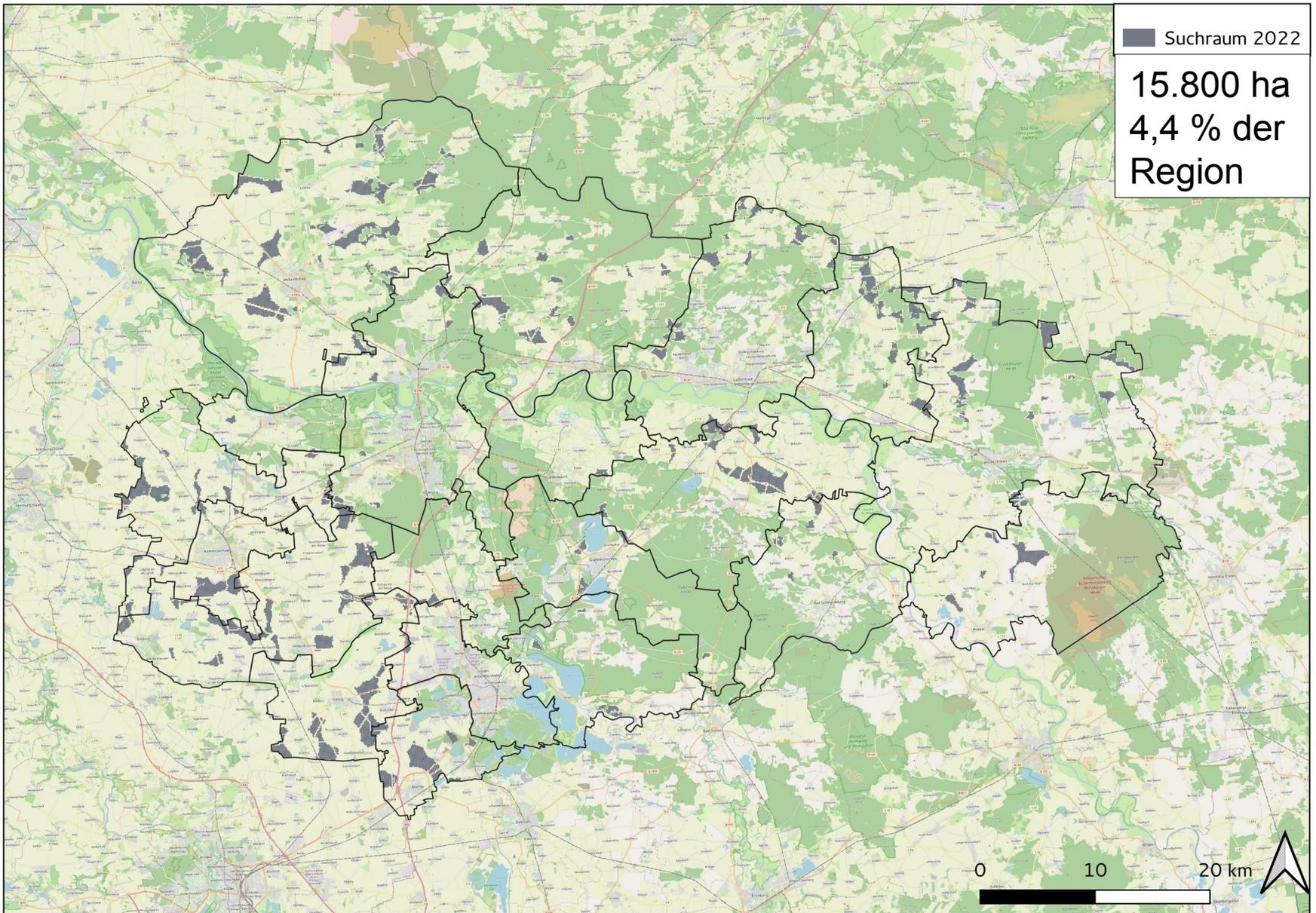
# Mögliche Planungsansätze

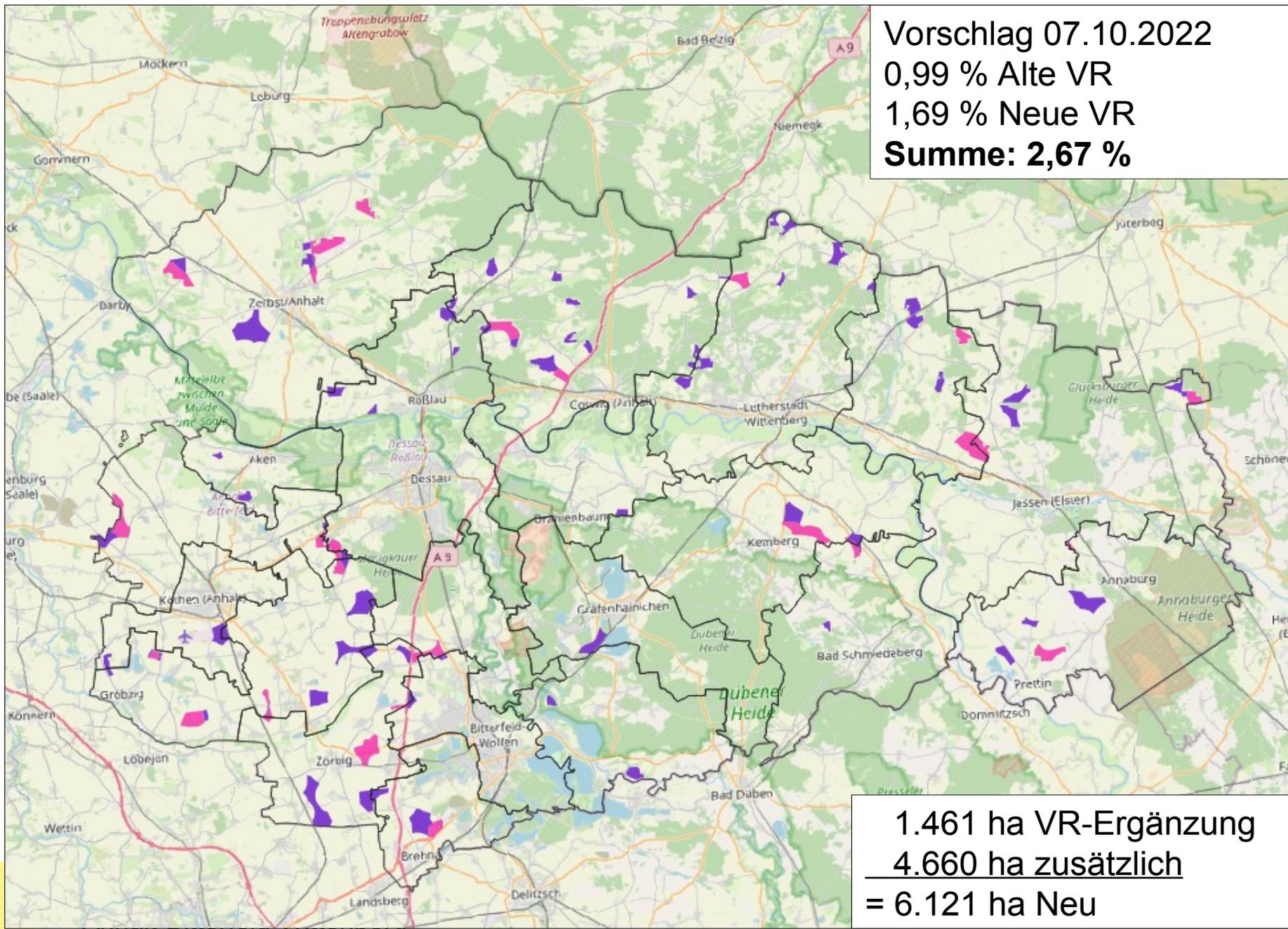
	Windfläche in ha	Flächen- ansatz in %	erforderliche Neuflächen in ha	Anteil in %
Fläche ABW: 363.085 ha			Bestand: 3590	0,99
	<b>6536</b>	<b>1,8</b>	<b>2946</b>	<b>0,81</b>
	<b>7988</b>	<b>2,2</b>	<b>4398</b>	<b>1,21</b>
	<b>8714</b>	<b>2,4</b>	<b>5124</b>	<b>1,41</b>
	<b>9440</b>	<b>2,6</b>	<b>5850</b>	<b>1,61</b>
<b>Vorschlag 07.10.2022</b>	<b>9711</b>	<b>2,67</b>	<b>6121</b>	<b>1,69</b>
	<b>10166</b>	<b>2,8</b>	<b>6576</b>	<b>1,81</b>



Sachlicher Teilplan Windenergie 2018:  
Vorranggebiete mit der Wirkung von  
Eignungsgebieten (Ausschlusswirkung)  
Bestand Vorranggebiete: 0,99 %







Vorschlag 07.10.2022

0,99 % Alte VR

1,69 % Neue VR

**Summe: 2,67 %**

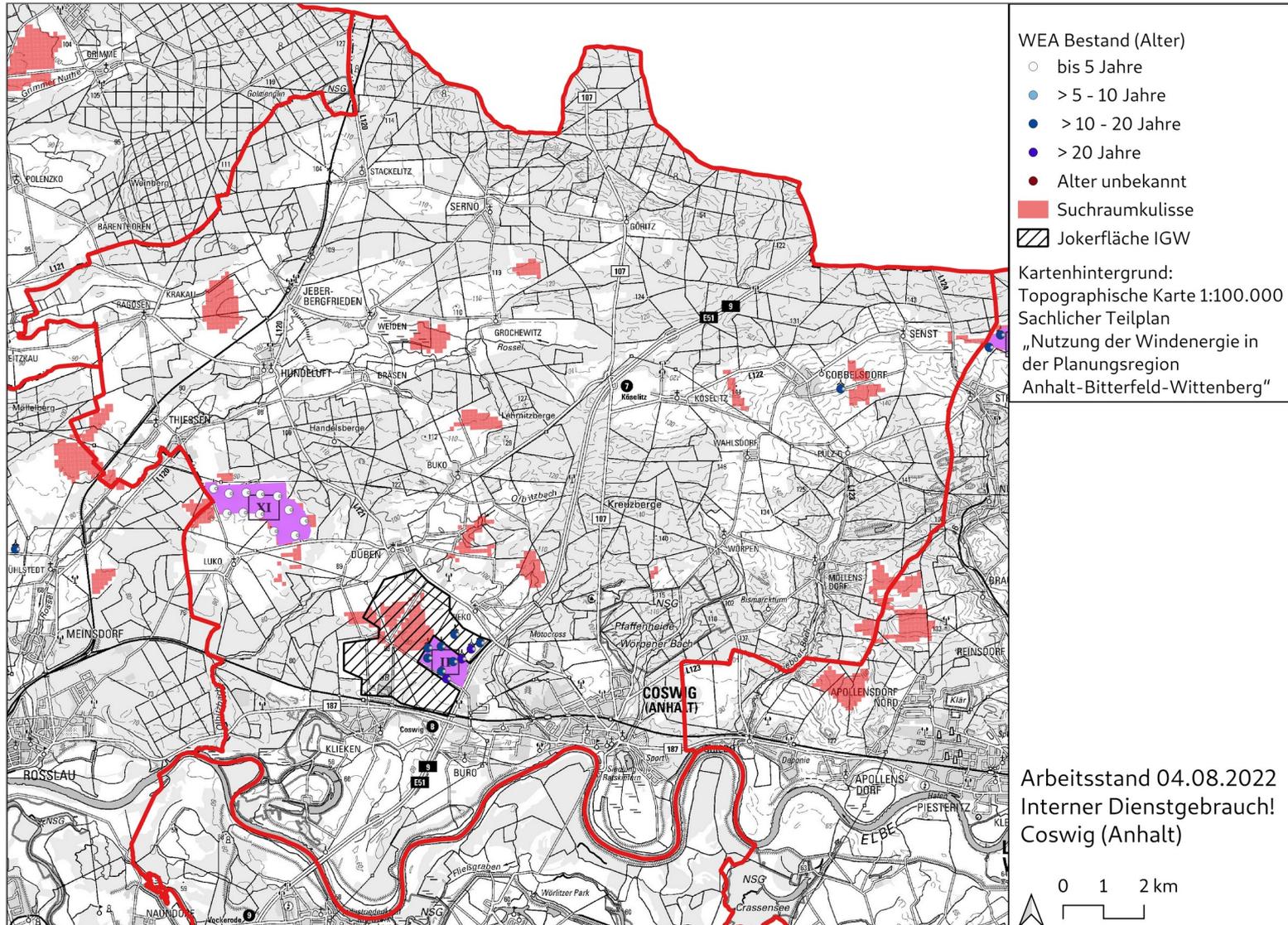
1.461 ha VR-Ergänzung  
4.660 ha zusätzlich  
= 6.121 ha Neu

# Wie geht es weiter?

- Beteiligung aller Kommunen und deren Gremien bei der Flächenauswahl (bis 23.12.2022)
- Aufstellungsbeschluss (Ende Feb. 2023)
- Große Kulisse der möglichen Vorranggebiete – damit Abwägungsspielraum besteht!!!
- Bekanntmachung der allgemeinen Planabsicht mit möglichen Zielen und Grundsätzen und konkreten Vorranggebieten für Windenergie März/April 2023
- 1. Entwurf (Juli 2023)
- Öffentliche Beteiligung zum 1. Entwurf (Sommer 2023)



# Suchraumkulisse



# Coswig (Anhalt)

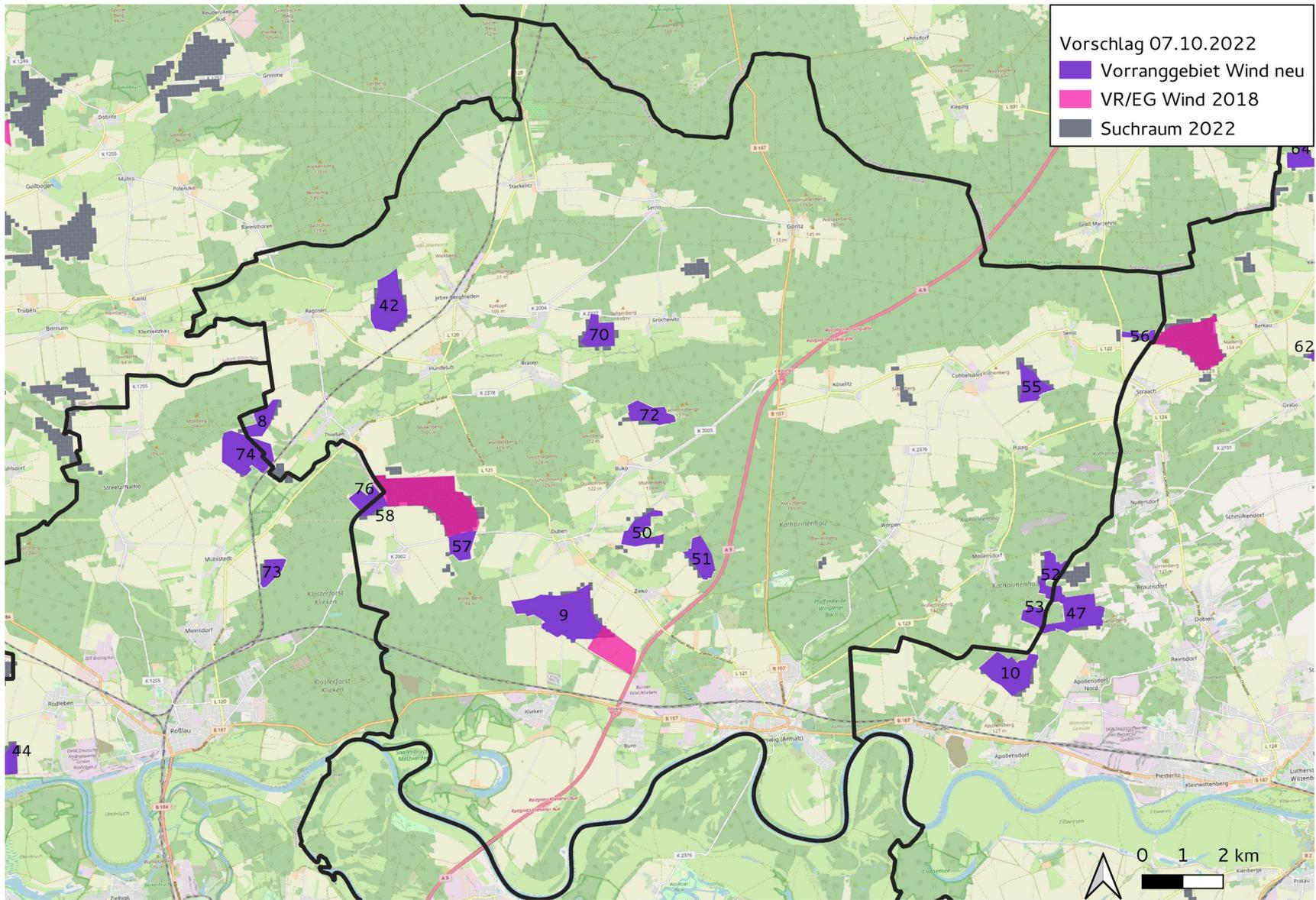
Vorschlags- fläche Nr.	Vorschlagsfläche Bezeichnung	VR-Vorschlag Geschäfts- stelle 07.10.2022 in ha
9	Coswig Nord (Ergänzung)	174
57, 58	Luko (Ergänzung)	51
56	Senst (Ergänzung Straach)	13
8	Thießen	36
42	Jeber-Bergfrieden	93
70	Grochewitz	47
72	Buko	45



# Coswig (Anhalt)

Vorschlags- fläche Nr.	Vorschlagsfläche Bezeichnung	VR-Vorschlag Geschäfts- stelle 07.10.2022 in ha
50	Düben	47
51	Zieko Nordost	46
74	Streetz	16
52	Möllensdorf	40
53	Möllensdorf Süd	24
55	Cobbelsdorf Ost	43





# Coswig (Anhalt)

Gemeinde- fläche in ha	STP 2018 VR/EG in ha	VR-Vorschlag Geschäftsstelle 07.10.2022 Insgesamt in ha	Anteil an Gesamtfläche der Kommune in %
29.572	292	993	3,36

Innerhalb des Suchraums können die  
Vorschlagsflächen variiert werden. Die  
Flächengröße ist insgesamt beizubehalten!

